

INFORMATIONEN ZUM CORONAVIRUS

DIE EVANGELISCHE LANDESKIRCHE IN BADEN ANTWORTET AUF DIE WICHTIGSTEN FRAGEN (STAND: 5.3.2020)

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung.....	2
1. Was soll ich tun bei dem Verdacht, dass ich mich mit dem Coronavirus infiziert haben könnte, oder wenn ich aus Regionen zurückkehre, in denen es zu Übertragungen kommt?.....	3
2. Kann ich als kirchliche/r Mitarbeiter/in im Hinblick auf die aktuelle Situation sicherheitshalber zu Hause bleiben und dort arbeiten?.....	4
3. Desinfektions- und Hygienemaßnahmen.....	4
a) Allgemeine Informationen.....	4
b) Händedesinfektion	5
4. Wird zu einer vorsorglichen Schließung von Kindertageseinrichtungen geraten?	5
5. Wie ist mit öffentlichen Veranstaltungen der Landeskirche oder ihr zugeordneter Rechtsträger (Kirchengemeinden, Kirchenbezirke,...) umzugehen? Soll die jeweilige Veranstaltung abgesagt werden?	6
a) Allgemeines.....	6
b) Entscheidungskriterien/ Maßnahmen bei Durchführung von Veranstaltungen	7
6. Wie ist bei internen Fortbildungsveranstaltungen vorzugehen?	9
7. Wie ist bei Gemeindeveranstaltungen vorzugehen?	9
8. Sind Kinder- und Jugendfreizeiten („Konfi-Freizeiten“) abzusagen?.....	10
9. Werden uns bei Stornierung einer Fahrt/Reise die Kosten erstattet?	10
10. Gottesdienste/ Abendmahlsempfehlungen	10
11. Was gilt für Religionslehrerinnen und Religionslehrer	11
12. Wo kann ich mich bei der Landeskirche informieren? Wen muss ich innerhalb der Kirche informieren?	12

EINLEITUNG

Das Coronavirus ist in Baden angekommen. Deshalb stellt sich die Frage, wie mit dieser Situation angemessen und besonnen umzugehen ist. In diesem Dokument möchte die Evangelische Landeskirche in Baden Ihnen tagesaktuell die Informationen geben, die Sie als Verantwortliche in Gemeinden, Dekanaten, Verwaltungseinrichtungen und sonstigen Einrichtungen unserer Landeskirche benötigen.

Dabei gilt grundsätzlich, dass sich auch Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und alle Einrichtungen nach den Anweisungen der zuständigen Gesundheitsbehörden oder sonstiger zuständiger staatlicher bzw. kommunaler Stellen zu richten haben. Sie entscheiden danach nach bestem Wissen und Gewissen, wie Sie vor Ort handeln.

Falls Ihre Frage in diesem stets aktualisierten Dokument nicht beantwortet wird, schreiben Sie bitte eine E-Mail an unser Krisenteam unter: corona.eok@ekiba.de.

Bei all dem, was wir als Kirche dabei zu bedenken haben, möchte das Corona-Krisenteam dazu auffordern, mit der nötigen Sorgfalt, aber auch mit angemessener Gelassenheit vorzugehen. Als Christinnen und Christen gilt unser Augenmerk nicht nur dem Schutz der Gesunden, sondern auch der Sorge für die Kranken. In diesem Sinne bleiben wir aufmerksam gegenüber sozialer Ausgrenzung, die nicht der medizinisch gebotenen Quarantäne dient, und stehen den Kranken sowie ihren Angehörigen im Rahmen unserer Möglichkeiten seelsorglich bei.

Bitte schließen Sie die Kranken, die Angehörigen und die Menschen in den Gesundheitsdiensten in Ihre Gebete ein.

1. WAS SOLL ICH TUN BEI DEM VERDACHT, DASS ICH MICH MIT DEM CORONAVIRUS INFIZIERT HABEN KÖNNTE, ODER WENN ICH AUS REGIONEN ZURÜCKKEHRE, IN DENEN ES ZU ÜBERTRAGUNGEN KOMMT?

Wenn Sie sich unsicher sind und glauben, dass Sie sich mit dem Coronavirus infiziert haben könnten, so melden Sie sich als kirchliche/r Mitarbeiter/in bitte unverzüglich krank (Arbeitsunfähigkeitsmeldung) und kontaktieren Sie telefonisch Ihren Hausarzt. Alternativ können Sie sich auch direkt an das für Sie [zuständige Gesundheitsamt](#) wenden.

Im Übrigen verweisen wir auf die Seite des Robert-Koch-Instituts ([RKI](#)). Dieses hat ebenfalls eine [Liste mit häufigen Fragen](#) zusammengetragen.

Das RKI beantwortet die Frage wie folgt (Stand: **29.02.2020**):

- Personen, die (unabhängig von einer Reise) einen **persönlichen Kontakt** zu einer Person hatten, bei der das SARS-CoV-2-Virus **im Labor nachgewiesen** wurde, sollten sich unverzüglich und unabhängig von Symptomen an ihr zuständiges Gesundheitsamt wenden. Das zuständige Gesundheitsamt kann [hier](#) ermittelt werden.
- Personen, die sich in einem [vom RKI ausgewiesenen Risikogebiet](#) aufgehalten haben, sollten – unabhängig von Symptomen – unnötige Kontakte vermeiden und nach Möglichkeit zu Hause bleiben. Beim Auftreten von akuten respiratorischen Symptomen sollten sie die [Husten- und Niesetikette](#) sowie eine [gute Händehygiene](#) beachten und, nach telefonischer Voranmeldung mit Hinweis auf die Reise, einen Arzt aufsuchen. Das zuständige Gesundheitsamt kann [hier](#) ermittelt werden.
- Für Reisende aus Regionen, in denen COVID-19-Fälle vorkommen, die aber keine Risikogebiete sind, gilt: Wenn Sie innerhalb von 14 Tagen nach Rückreise Fieber, Husten oder Atemnot entwickeln, sollten Sie – nach telefonischer Anmeldung und mit Hinweis auf die Reise – einen Arzt aufsuchen. Zudem sollten sie unnötige Kontakte vermeiden, nach Möglichkeit zu Hause bleiben, die [Husten- und Niesetikette](#) sowie eine [gute Händehygiene](#) beachten.
- Am 28.2.2020 hat der Krisenstab des BMI und BMG die Maßnahmen im grenzüberschreitenden Verkehr nach Deutschland auf sämtlichen Verkehrswegen intensiviert. In der [Pressemitteilung vom 28.2.2020](#) heißt es: "Die Anordnungen für Beförderer im Luft- und Schiffsverkehr werden erweitert. Zusätzlich zu China ist künftig für Reisende aus Südkorea, Japan, Italien und dem Iran vor Einreise der Gesundheitsstatus der Passagiere zu melden. Zudem sind an alle Reisenden (auch im Bahn- und Busverkehr) im grenzüberschreitenden Verkehr Informationen zur Krankheitsvorbeugung zu verteilen. Schon jetzt gilt: Bei allen in Deutschland ankommenden Flügen und im Schiffsverkehr sind die verantwortlichen Luftfahrzeug- und Schiffsführer verpflichtet, erkannte Krankheitsfälle vor Ankunft zu melden."

2. KANN ICH ALS KIRCHLICHE/R MITARBEITER/IN IM HINBLICK AUF DIE AKTUELLE SITUATION SICHERHEITSHALBER ZU HAUSE BLEIBEN UND DORT ARBEITEN?

Jeder kirchliche Rechtsträger entscheidet eigenständig nach den örtlichen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der aktuellen Risikolage, ob er die Möglichkeit anbietet, dass Mitarbeitende zu Hause arbeiten können.

Für landeskirchliche Mitarbeitende bestehen die Regelungen zum mobilen Arbeiten und zur [Telearbeit](#) fort. Eine davon abweichende Sonderregelung unter dem Gesichtspunkt des Infektionsschutzes ist nach gegenwärtigem Stand nicht vorgesehen.

3. DESINFEKTIONS- UND HYGIENEMAßNAHMEN

A) ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Allgemeine Informationen über geeignete Maßnahmen zum Schutz vor dem Coronavirus und sonstigen Infektionskrankheiten finden Sie auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung:

<https://www.infektionsschutz.de/>

Hilfreiche Informationen zum Infektionsschutz beim Coronavirus finden Sie auf folgender Seite:

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html>.

Alle Hinweise finden Sie dort (am Ende der Seite) auch nochmals gesammelt in einem Merkblatt.

Grundsätzlich gilt:

Die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum persönlichen Schutz sowie zum Schutz von anderen Personen vor der Ansteckung mit Erregern von Atemwegsinfektionen sind die korrekte [Husten- und Nies-Etikette](#), eine [gute Händehygiene](#) und das [Abstandhalten](#) (ca. 1 bis 2 Meter) von krankheitsverdächtigen Personen. Diese Maßnahmen sind in Anbetracht der Grippewelle aber überall und jederzeit angeraten.

B) HÄNDEDESINFEKTION

Informationen zur **Händedesinfektion** finden Sie [hier](#).

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung rät (Stand: 04.03.2020):

Im privaten Umfeld ist eine Händedesinfektion im Allgemeinen nicht erforderlich. Für sichtbar schmutzige Hände sind [Desinfektionsmittel](#) nicht geeignet. Bei **erhöhtem Infektionsrisiko** kann es sinnvoll sein, nach dem Händewaschen die Hände zu desinfizieren. Dazu zählen beispielsweise Fälle, in denen Familienmitglieder an Infektionen mit Bakterien wie Salmonellen erkrankt sind, mit multiresistenten Erregern besiedelt sind oder an hochansteckenden Erkrankungen wie Grippe oder Norovirus-Infektionen leiden. Auch wenn abwehrgeschwächte Menschen mit erhöhtem Infektionsrisiko im Haushalt leben oder pflegebedürftige Angehörige versorgt werden, kann eine Händedesinfektion in bestimmten Situationen sinnvoll sein. Bei einem Besuch im Krankenhaus sollten beim Betreten und Verlassen der Krankenstation die Hände ebenfalls desinfiziert werden.

4. WIRD ZU EINER VORSORGLICHEN SCHLIEßUNG VON KINDERTAGESEINRICHTUNGEN GERATEN?

Derzeit wird nicht pauschal zur präventiven Schließung von Kindertageseinrichtungen geraten. Wenn in Ihrer Einrichtung der begründete Verdacht besteht, dass sich Mitarbeitende, Kinder oder deren Kontaktpersonen infiziert haben könnten, bitten wir Sie, das für Sie [zuständige Gesundheitsamt](#) zu informieren und die staatlichen Anweisungen oder Empfehlungen zu befolgen.

Im Übrigen gelten die aktuellen Hinweise für Schulen und Kindertageseinrichtungen des Kultusministeriums Baden-Württemberg. Diese werden fortlaufend aktualisiert. Bitte informieren Sie sich [hier](#).

5. WIE IST MIT ÖFFENTLICHEN VERANSTALTUNGEN DER LANDESKIRCHE ODER IHR ZUGEORDNETER RECHTSTRÄGER (KIRCHENGEMEINDEN, KIRCHENBEZIRKE,...) UMZUGEHEN? SOLL DIE JEWEILIGE VERANSTALTUNG ABGESAGT WERDEN?

A) ALLGEMEINES

Es wird pauschal nicht zur präventiven Absage von kirchlichen Veranstaltungen geraten. Gleichwohl muss in jedem Einzelfall darüber entschieden werden, ob die Veranstaltung tatsächlich stattfinden soll. Diese Entscheidung trifft grundsätzlich der jeweilige kirchliche Rechtsträger, der die Veranstaltung verantwortet. Dabei sind auch die **zuständigen staatlichen Gesundheitsbehörden** zu konsultieren. Die zuständige staatliche Stelle finden Sie [hier](#) oder [hier](#).

Innerhalb kirchlicher Behörden wird die Entscheidung durch die jeweils sachlich zuständige Referatsleitung getroffen. Bei Veranstaltungen, die der Evangelische Oberkirchenrat ausrichtet, ist das Krisenteam (corona.eok@ekiba.de) vor einer Absage einzubeziehen. Hat ein kirchlicher Rechtsträger eine Veranstaltung abgesagt, so ist dies dem Evangelischen Oberkirchenrat unter der E-Mail-Adresse (corona.eok@ekiba.de) anzuzeigen.

Bei internationalen Großveranstaltungen rät der Krisenstab des Bundesinnenministeriums und des Bundesgesundheitsministeriums mittlerweile (Stand: 28.02.2020) zur Absage:
<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/02/massnahmen-krisenstab.html>

B) ENTSCHEIDUNGSKRITERIEN/ MAßNAHMEN BEI DURCHFÜHRUNG VON VERANSTALTUNGEN

Folgende **Kriterien** können zur Entscheidungsfindung beitragen:

- a. Ist die Veranstaltung zwingend nötig oder kann sie ganz problemlos verschoben und nachgeholt werden?
- b. Wie viele Personen nehmen an der Veranstaltung teil?
- c. Kommen Personen aus Risikogebieten/verschiedenen Ländern?
- d. Welche Art der Veranstaltung liegt vor? Sind besondere Interaktionsformate geplant, in deren Rahmen ein erhöhtes Infektionspotential besteht? Geht es nur um einen allgemeinen Informationsaustausch?
- e. Lässt der Rahmen der Veranstaltung es zu, dass sinnvolle Präventionsmaßnahmen ergriffen werden (Handhygiene, Desinfektion, Raumlüftung, ausreichend Abstand zwischen den Teilnehmenden, etc.)?
- f. Wo findet die Veranstaltung statt? Handelt es sich um eine risikogeneigte Örtlichkeit (z.B. wenn bereits vermehrt Infektionen in der Region aufgetreten sind)?
- g. Sollten ältere oder vorerkrankte Menschen teilnehmen?
- h. Entstehen bei einer Absage Kosten? Das ist zwar kein Aspekt der Risikoeinschätzung, sollte aber – wenn möglich – geklärt sein, bevor abgesagt wird.

Wir empfehlen, die Teilnehmenden über den Entscheidungsprozess zeitnah, ggf. per E-Mail zu unterrichten. So kann man sich darauf einstellen, ob man die Anreise zur Veranstaltung antritt.

Im Übrigen gelten die Empfehlungen des [Robert-Koch-Instituts](#) (Stand: 27.2.2020):

Bei Messen, Kongressen oder Veranstaltungen ist es allgemein empfehlenswert, auf Prävention von Infektionskrankheiten zu achten. Dazu zählen regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Sanitäreinrichtungen sowie gute Belüftung des Veranstaltungsortes. Veranstalter können Teilnehmer und Teilnehmerinnen darüber hinaus organisiert und strukturiert über allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes wie Händehygiene, Abstand halten oder Husten- und Schnupfenhygiene aufzuklären. Die Zuständigkeit bezüglich Veranlassung von Maßnahmen für Messen und Messebesucher obliegt den lokalen Behörden vor Ort. Menschen, die an akuten respiratorischen Erkrankungen leiden, sollten generell lieber zuhause bleiben - v.a. um sich selbst zu schonen, aber auch, um andere vor Ansteckung zu schützen. Diese Maßnahmen sind in erster Linie angesichts der aktuellen Grippewelle sinnvoll. Bei einer weiteren Verbreitung der Erkrankungen können auch weitreichendere Maßnahmen wie bestimmte Auflagen für Messen etc. von den zuständigen Gesundheitsämtern veranlasst werden.

Siehe auch "[COVID-19: Allgemeine Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlung für Großveranstaltungen](#)".

Darauf basierend können Sie folgende **Checkliste** verwenden:

	Kriterien	Ja	nein
1	Eher risikogeneigte Zusammensetzung der Teilnehmer		
	Kommt eine größere Anzahl von Menschen zusammen, hohe Dichte?		
	Nehmen Menschen aus Regionen mit gehäuften Auftreten von COVID-19-Fällen teil?		
	Nehmen Menschen aus anderen bekannten Risikogebieten teil?		
	Nehmen Menschen mit akuten respiratorischen Symptomen teil?		
	Nehmen ältere Menschen bzw. Menschen mit Grunderkrankungen teil?		
2	Eher risikogeneigte Art der Veranstaltung		
	Hohe Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten?		
	Enge Interaktion zwischen den Teilnehmenden (z.B. Tanzen)?		
	Lange Dauer der Veranstaltungen?		
	Keine zentrale Registrierung der Teilnehmenden?		
3	Eher risikogeneigter Ort der Veranstaltung und Durchführung		
	Sind bereits Infektionen in der Region der Veranstaltung aufgetreten?		
	Gegebenheiten der Örtlichkeit		
	Indoor-Veranstaltungen, begrenzte Räumlichkeiten, schlechte Belüftung der Räume?		
	Begrenzte Möglichkeiten/Angebote zur ausreichenden Händehygiene?		
	Keine Bereitschaft des Veranstalters zur Kooperation und Umsetzung von Maßnahmen?		

Folgende **Maßnahmen** sind zu erwägen, um das Risiko einer Übertragung und großer bzw. schwerer Folgeausbrüche zu verringern (**Checkliste**):

Maßnahmen	Auswahl
Eine dem Infektionsrisiko angemessene Belüftung des Veranstaltungsortes	
Aktive Information der Teilnehmenden über allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes wie Händehygiene, Abstand halten oder Husten- und Schnupfenhygiene (https://www.infektionsschutz.de/)	
Teilnehmerzahl begrenzen bzw. reduzieren	
Ausschluss von Personen mit akuten respiratorischen Symptomen	
Eingangsscreening auf Risikoexposition und/oder Symptome	
Auf enge Interaktion der Teilnehmenden verzichten	
Veranstaltung verschieben oder je nach weiterer Entwicklung absagen.	

6. WIE IST BEI INTERNEN FORTBILDUNGSVERANSTALTUNGEN VORZUGEHEN?

Es gelten die Aussagen zu [5.](#) entsprechend.

7. WIE IST BEI GEMEINDEVERANSTALTUNGEN VORZUGEHEN?

Es gelten die Aussagen zu [5.](#) entsprechend. Ob eine Gemeindeveranstaltung stattfindet, richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalls und steht in der Entscheidungszuständigkeit des jeweiligen Rechtsträgers.

Im Übrigen gelten die Empfehlungen des [Robert-Koch-Instituts](#) (Stand: 27.2.2020):

Bei Messen, Kongressen oder Veranstaltungen ist es allgemein empfehlenswert, auf Prävention von Infektionskrankheiten zu achten. Dazu zählen regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Sanitäranlagen sowie gute Belüftung des Veranstaltungsortes. Veranstalter können Teilnehmer und Teilnehmerinnen darüber hinaus organisiert und strukturiert über allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes wie Händehygiene, Abstand halten oder Husten- und Schnupfenhygiene aufzuklären. Die Zuständigkeit bezüglich Veranlassung von Maßnahmen für Messen und Messebesucher obliegt den lokalen Behörden vor Ort. Menschen, die an akuten respiratorischen Erkrankungen leiden, sollten generell lieber zuhause bleiben - v.a. um sich selbst zu schonen, aber auch, um andere vor Ansteckung zu schützen. Diese Maßnahmen sind in erster Linie angesichts der aktuellen Grippewelle sinnvoll. Bei einer weiteren Verbreitung der Erkrankungen können auch weitreichendere Maßnahmen wie bestimmte Auflagen für Messen etc. von den zuständigen Gesundheitsämtern veranlasst werden.

Siehe auch "[COVID-19: Allgemeine Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlung für Großveranstaltungen](#)".

Sinnvolle Medien zur Aufklärung über die Prävention von Infektionskrankheiten finden Sie unter: <https://www.infektionsschutz.de/>

8. SIND KINDER- UND JUGENDFREIZEITEN („KONFI-FREIZEITEN“) ABZUSAGEN?

Für diesen Fall kann keine pauschale Aussage getroffen werden. Es gelten die Aussagen zu [5.](#) entsprechend. Jeder Einzelfall muss gesondert betrachtet werden. Die Entscheidung trifft der jeweilige kirchliche Rechtsträger selbst. Es wird dazu geraten, sich mit den staatlichen Gesundheitsbehörden abzustimmen. Reisen in vom Robert-Koch-Institut ausgewiesene [Risikogebiete](#) sind abzusagen.

9. WERDEN UNS BEI STORNIERUNG EINER FAHRT/REISE DIE KOSTEN ERSTATTET?

Besteht für das Reiseziel eine [offizielle Reisewarnung](#), können Urlauber, die eine **Pauschalreise** gebucht haben, laut [Verbraucherzentrale](#) mit einer kostenlosen Stornierung rechnen.

Im Übrigen gelten die jeweiligen Buchungsbestimmungen. Danach wird in aller Regel keine kostenfreie Stornierung möglich sein. Sie sollten allerdings bei Ihrem Vertragspartner anfragen, ob er möglicherweise aus Kulanz auf die Geltendmachung von Stornierungskosten verzichtet.

Das Stornorisiko trägt grundsätzlich der jeweilige kirchliche Rechtsträger, der die Fahrt/Reise veranstaltet. Er muss die etwaigen Kosten tragen. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

10. GOTTESDIENSTE/ ABENDMAHLSEMPFEHLUNGEN

Für den Gottesdienstbesuch gilt das, was für alle Menschen gilt, natürlich auch für diejenigen, die Gottesdienste ausrichten. Wenn der Verdacht einer Erkrankung besteht, ist der Arzt zu kontaktieren. Auf eine Teilnahme oder (haupt- oder ehrenamtliche) Mitwirkung am Gottesdienst sollte verzichtet werden.

Ansonsten gilt: Alle Mitwirkenden sollen vor dem Gottesdienst gründlich die Hände waschen.

Bei **Begrüßungen** und **Verabschiedungen** vor Beginn und nach Abschluss des Gottesdienstes gilt es Abstand zu wahren.

Bei **Taufen** soll das Taufwasser erst kurz vor dem Gottesdienst in die Taufkanne gefüllt werden und nicht lange unabgedeckt stehen. Es soll vermieden werden, mehrere Täuflinge mit dem gleichen

Wasser aus der Taufschale zu taufen. Besser ist es, für jeden Täufling neu Wasser aus der Taufkanne in die Hand zu gießen.

Bei allen **Segnungshandlungen** mit Handauflegung soll der direkte Körperkontakt vermieden werden. Auch mit einem geringen Abstand der Hand zum Körper des Gesegneten vermittelt sich der Eindruck der Handauflegung.

Ein **Hinweis** auf diese Vorsichtsmaßnahmen zu Beginn des Gottesdienstes hilft den Teilnehmenden, mit der Situation umzugehen.

Das **Abendmahl** soll - wo möglich - mit Einzelkelchen gefeiert werden.

Auf die Intinctio (Eintauchen von Brot oder Oblate) soll verzichtet werden, da ein Übertragungsweg Hand - Oblate – Wein/Saft nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Vorbereitung und Weitergabe von Wein bzw. Traubensaft, aber auch von Brot bzw. Oblaten soll mit größtmöglicher hygienischer Sorgfalt geschehen.

Vor der Austeilung kann darauf hingewiesen werden, dass am Abendmahl auch vollgültig teilnimmt, wer nur eines der beiden Elemente zu sich nimmt oder nur im Gebet mitfeiert. Auf das Händereichen oder ein Umarmen zum Friedensgruß und auf das Händereichen zum Abschluss des Abendmahls soll verzichtet werden. Ein gemeinsames Verbeugen kann an diese Stelle treten.

Bitte schließen Sie die Kranken, ihre Angehörigen und die Menschen in den Gesundheitsdiensten auch in Ihre Gebete ein.

Für die Frage, ob der Gottesdienst stattfinden sollte, siehe die Hinweise zum Thema "Veranstaltungen" (oben zu [5](#)).

11. WAS GILT FÜR RELIGIONSLEHRERINNEN UND RELIGIONSLEHRER

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes Baden-Württemberg gelten die Hinweise des Kultusministeriums Baden-Württemberg (siehe auf der folgenden Seite unten): <https://km-bw.de/Lde/Startseite/Service/2020+02+27+Informationen+zum+Corona-Virus>.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes Baden-Württemberg, die sich in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben – unabhängig davon, ob sie Symptome aufweisen oder nicht – oder Kontakt zu einem bestätigt an COVID-19 Erkrankten hatten, werden zunächst freigestellt und gebeten, mit ihrer Dienststelle telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Die betroffenen Kolleginnen und Kollegen werden ferner gebeten, mit dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen, um zu klären, ob Bedenken gegen eine Wiederaufnahme des Dienstes bestehen. Falls solche Bedenken bestehen, werden diese Kolleginnen und Kollegen bis zur zweifelsfreien Klärung des Gesundheitszustandes vom Dienst freigestellt. Die Bezüge-beziehungsweise Lohnzahlung läuft in dieser Zeit weiter.

Religionslehrerinnen und Religionslehrer in kirchlicher Anstellungsträgerschaft (auch Kirchenbeamtinnen und -beamte) werden den Landesbediensteten gleichgestellt. Es gelten die gleichen Maßgaben. Dies gilt auch für die vorstehenden Handlungsempfehlungen.

12. WO KANN ICH MICH BEI DER LANDESKIRCHE INFORMIEREN? WEN MUSS ICH INNERHALB DER KIRCHE INFORMIEREN?

Wenn Sie allgemeine Fragen zur Lage rund um das Coronavirus haben, so können Sie sich an die zentrale Adresse corona.eok@ekiba.de wenden.

Bei Entscheidungen des jeweiligen Rechtsträgers zu dem Thema „Coronavirus“ ist es sinnvoll, dass Sie über die Einbindung der [staatlichen Gesundheitsbehörden](#) hinaus auch stets daran denken, den für Sie zuständigen Arbeitsmediziner der B.A.D. GmbH, die örtlichen Mitarbeitervertretungen sowie die für Sie zuständigen Ortskräfte für Arbeitssicherheit zu informieren.